

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3
Telefon 0222/47 15 23

Betreff: GZ. 12.690/20-III/20/89

Datum: 7. Dez. 1989

Evang. Oberkirchenrat, 1180 Wien, Severin Schreiber-G. 3

Zl. 5413/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 WIEN

- 7/SN-259/ME
1 von 4
- ☐ Mit der Bitte um Weiterleitung
 - ☐ gemäß telefonischer Rücksprache
 - ☐ in Erledigung Ihres Schreibens vom
 - ☐ zu unserem Schreiben vom
 - ☐ zur freundlichen Kenntnisnahme
 - ☐ mit der Bitte um Erledigung
 - ☐ mit der Bitte um Stellungnahme
 - ☐ mit der Bitte um Rückgabe
 - ☐ mit Dank zurück
 - ☒ mit der Bitte um weitere Veranlassung
 - ☐

Mit freundlichen Grüßen

Evang. Oberkirchenrat A.B. und A.u.H.B.

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisations-
gesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz,
Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang
mit der Einführung eines flexiblen Modells
ganztägiger Schulformen

Betrifft GESETZENTWURF

7. GE 9 89

Datum: 12. DEZ. 1989

Verteilt 20. Dez. 1989

Die genannten Entwürfe erscheinen, wie auch aus vielen uns zugegangenen Stellungnahmen ersichtlich, nicht geeignet, eine gesellschaftlich sowie pädagogisch angemessene und finanziell vertretbare Lösung für das Problem der ganztätigen Schulformen zu bringen und werden daher von uns in der vorliegenden Form abgelehnt; wir ersuchen, sie noch einmal einer gründlichen Neubearbeitung unter Berücksichtigung der folgenden Argumente zu unterziehen.

a) Der Entwurf bedeutet die Durchlöcherung des in Österreich bestehenden Grundsatzes der Schulgeldfreiheit. Davon werden aber sicherlich die sozial schwächeren Kreise unserer Bevölkerung besonders stark betroffen werden, so etwa in Gemeinden mit einem hohen Anteil von Pendlern unter den Eltern schulpflichtiger Kinder. (Wenn es sich dabei noch um eine alleinerziehende Mutter handelt, so ist der Kostenbeitrag für die Betreuung und das Essen, derzeit geschätzt auf S 1.500.- im Monat, angesichts der durchschnittlichen Einkommenshöhe bei Frauen in Österreich entschieden zu hoch.)

Es ist zwar verständlich, daß die öffentliche Hand nicht jene Fälle finanziell fördern will, in denen bei ausreichendem oder fast ausreichendem Einkommen eines Elternteiles die Schulgeldfreiheit der Ganztagsbetreuung es dem andern Elternteil ermöglicht, ein relativ hohes Familieneinkommen zu erwerben. Dem steht aber gegenüber, daß es eine große Zahl von Familien gibt, die nur durch die Erwerbstätigkeit beider Elternteile ein angemessenes Einkommen haben und daß darüber hinaus besonders Alleinerziehende auf eine Ganztagsbetreuung angewiesen sind. Solange nicht durchführbare Konzepte vorliegen, wie eine soziale Staffelung der Beiträge bis hin zur gänzlichen Erlassung effektiv, und d.h. vor allem sparsam - aber auch mit Rücksicht auf eine Vermeidung von sozialer Diskriminierung - administriert werden soll, müssen wir diesen Entwurf ablehnen.

b) Die Ablehnung des Entwurfes muß aber weiter aus dem Grunde erfolgen, weil dieser die schon vorhandenen Schulformen mit Ganztagsbetreuung nicht oder in viel zu geringem Maße berücksichtigt und auf diesem Gebiet eher einen Rückschritt bedeutet. Hier wirkt sich die von den Betroffenen beklagte Tatsache aus, daß es bei der Erstellung des Entwurfes zu keiner Einbeziehung von Lehrern aus dem Schulversuch Tagesheimschule gekommen ist. Die über Beaufsichtigung und Lernbetreuung hinausgehenden sozialen Kontakte, die in einer ganztätigen Schulform möglich sind, werden eher in Frage gestellt, wenn zu dem besonders in der AHS sich auswirkenden - und für die Schüler der ersten Klasse oft als belastend bezeichneten - Übergang vom System eines Klassenlehrers zu dem der verschiedenen Fachlehrer noch die Begegnung mit wieder anderen Erziehern in der Nachmittagsbetreuung kommt.

- 2 -

c) Agelehnt werden muß auch die Beschränkung der gegenstandsbezogenen Lernzeit auf eine Stunde. Bei der großen Fülle des Lehrstoffes in allen Gegenständen bleibt dem Unterricht selbst oft zu wenig Zeit für die nötige Einübung. Daß eine solche aber - fern von jedem sinnlosen Drill - zur Erwerbung von Fertigkeiten und zu deren sicherer Handhabung erforderlich ist (und daß nicht die bloß verständliche und einleuchtende Vermittlung eines Lehrstoffes genügt), sollte wenigstens in jüngster Zeit rückhaltlos anerkannt werden, wenn etwa nur die sichere Beherrschung von (Fremd)sprachen bedacht wird.

d) Es erscheint uns weiters nicht vertretbar, daß in dem Entwurf zwar für die Kosten, die für den Bund aus der neuen Rechtslage erwachsen können, Berechnungen angestellt worden sind, nicht aber in Bezug auf die Belastung der Länder und erst recht nicht auf die der privaten Schulerhalter. Hier wird das Problem auf die Länder und vor allem auf die Gemeinden (neben sonstigen privaten Schulerhaltern) verschoben. Man denke nur an einen Schulstandort im Waldviertel oder in einer anderen Gegend, wo es nur eine Haupt- bzw. Volksschule gibt: dann verschärft sich die Frage, weil vom Schulerhalter natürlich die notwendigen Voraussetzungen für die ganztägige Schulform zu schaffen sind, wenn diese von den Eltern gewünscht wird. Hierüber liegen keine Kostenschätzungen vor. Erst wenn solche erstellt sind, kann über eine Zustimmung oder Ablehnung des Entwurfes ein endgültiges Urteil abgegeben werden.

e) In einem künftigen Entwurf wird auch auf eine sehr flexible Gestaltung der Ganztagsbetreuung Bedacht genommen werden müssen: Wenn die ganztägige Schulform ermöglichen soll, daß die Familien den Samstag und Sonntag gemeinsam verbringen, so muß an Nachmittagen während der Woche Gelegenheit gegeben werden, Aktivitäten außerhalb der Schulbetreuung zu frequentieren. Auch eine noch so gute ganztägige Schulform kann nicht bestimmte Formen von Jugendgruppen, musikalischer und anderer Freizeitbetätigung ersetzen. (Wir erlauben uns hierbei auch auf den Konfirmandenunterricht der 13 - 14-Jährigen zu verweisen, der bei einer Fünftageswoche für Schüler gerade nicht am Samstag gehalten werden sollte.) Wenn diese Flexibilität nicht gegeben sein sollte, besteht die Gefahr, daß solche Aktivitäten nur von Kindern in Anspruch genommen werden, deren Eltern auf eine Ganztagsbetreuung ihrer Kinder verzichten können oder wollen, und daß dadurch eine soziale Selektion entsteht.

f) Ein künftiger Entwurf sollte auch insoferne flexibel sein, daß er die Durchlässigkeit der verschiedenen Formen gewährleistet, also die Überführung einer Tagesheimschule in eine Ganztagschule oder umgekehrt, aber auch die Zurückführung einer Ganztagschule in die heute bestehende Form der Normalschule. Alles dies selbstverständlich nur nach dem Willen der Eltern.

g) Zu erwägen wäre auch eine Regelung, daß der Samstag zwar unterrichtsfrei gestaltet wird, dennoch am Samstag die Möglichkeit besteht, im Rahmen der Schule Schul- und Schülerinitiativen

- 3 -

- gerade gemeinsam mit den dann weithin nicht mehr arbeitenden Eltern! - zu gestalten, wofür die Erfahrungen der Wiener evangelischen Privatschulen Beispiele zu bieten imstande sind.

h) Im Entwurf zur SchOG-Novelle, Artikel I Z.6, ist der letzte Satz des neuen Absatzes 4 unverständlich. Es erscheint logisch nicht vertretbar, wie eine Höchstzahl unterschritten werden soll. Zumindest müßte dieser Satz sprachlich anders gefaßt werden.

i) In den Erläuterungen zu derselben Novelle "Zu Z 3" (Seite 6) ist der letzte Satz unter "1." sinnlos; offenbar fehlt ein "nicht".